



GEMEINDE HARTENSTEIN

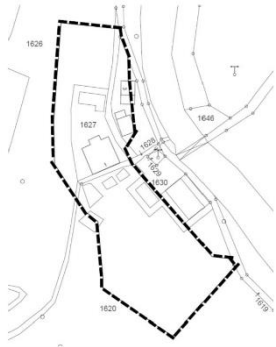
Öffentliche Bekanntmachung

über die Auslegung des Planentwurfes im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

für die

Neuaufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „Harnbachmühle“ in Hartenstein

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartenstein hat am 04.06.2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 6 „Harnbachmühle“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.



Im Geltungsbereich liegen folgende Flurstücke und Teilflurstücke der Gemarkung Enzendorf (Die Nummerierung entspricht der Neuordnung aus dem Flurbereinigungsverfahren Enzendorf):

Flurstück Nr. 1627 und Teilflächen der Flurstücke Nr. 1620, 1621, 1626, 1628, 1630. Die genaue Abgrenzung geht aus der Planzeichnung hervor. Das Plangebiet hat eine Ost-West-Ausdehnung von rund 45 m und in Nord-Süd-Richtung entlang der Pegnitz eine Erstreckung von ca. 140 m. Die Größe des Plangebiets beträgt knapp 0,54 ha.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 04.06.2020. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt: "Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Harnbachmühle" - Planzeichnung zum Entwurf vom 04.06.2020 - Gemeinde Hartenstein – Landkreis Nürnberger Land

Der Entwurf des vorhabensbezogenen Bebauungsplans wird mit Begründung (und Grünordnungsplan) vom 27.07.2020 bis einschließlich 28.08.2020 von Montag bis Freitag vormittags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht
- Verkehrsplanung
- Wegebau_Verkehrsanlagen

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen im Rathaus Hartenstein abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

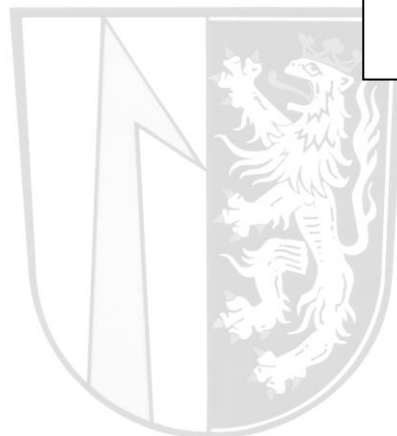
Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Planunterlagen können auch im Internet auf der **Homepage der Gemeinde Hartenstein** unter **www.hartenstein-mfr.de** > **Bauleitplanung** eingesehen werden.

Hartenstein, 14.07.2020



Haberberger



Angeschlagen:

Abgenommen: